

Der Abwägungsprozess zur Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage für die Haushaltssatzung 2025

Vorbemerkungen

Gemäß § 99 Abs. 4 KVG LSA erhebt die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, soweit ihre sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, von den Mitgliedsgemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage (Verbandsgemeindeumlage), um ihren erforderlichen Bedarf zu decken.

In § 23 FAG LSA ist geregelt, dass für die Festsetzung, Erhebung und Erhöhung der Verbandsgemeindeumlage gem. § 99 Abs. 4 KVG LSA die §§ 19 bis 21 entsprechend gelten.

Das formelle Verfahren der Umlagefestsetzung ergibt sich danach wie folgt:

Die Umlage wird in der Haushaltssatzung in Vomhundertsätzen der einzelnen Umlagegrundlagen (Umlagesätze) bemessen. Bei unterschiedlichen Umlagesätzen soll der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Umlagegrundlagen sind die Schlüsselzuweisungen der Mitgliedsgemeinden nach § 12 des jeweils vergangenen Haushaltsjahres und die Steuerkraftzahlen nach § 14 FAG LSA.

Eine Erhöhung der Umlagesätze innerhalb eines Haushaltsjahres muss jeweils bis zum 31.05. vom Verbandsgemeinderat beschlossen sein. Die Absicht der Erhöhung ist den Mitgliedsgemeinden spätestens drei Wochen vor Beschlussfassung anzuzeigen, Gleiches gilt für die erstmalige Festsetzung von gegenüber dem Vorjahr höheren Umlagesätzen.

Der Rechtsaufsichtsbehörde muss die Erhöhung gem. § 20 Abs. 3 FAG LSA zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie hat ihre Entscheidung innerhalb eines Monats nach Vorlage der Verbandsgemeinde bekannt zu geben. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt der Beschluss als genehmigt, sofern die Verbandsgemeinde einer Fristverlängerung nicht zugestimmt hat.

In Ergänzung dessen ist in § 16 Abs. 3 FAG LSA festgelegt, dass die Verbandsgemeinde für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 einen in der Satzung zur Erhebung der Verbandsgemeindeumlage zu bestimmenden Anteil der Investitionspauschale ihrer Mitgliedsgemeinden erhält.

Neben diesen gesetzlichen Grundlagen wurde mit Urteil des Oberverwaltungsgerichts Sachsen-Anhalt vom 16.06.2020 (Az.: 4 L 176/19) festgestellt, dass Verfahrensrechtliche Anforderungen bei der Festsetzung des Verbandsgemeindeumlagesatzes angelehnt an die Rechtsprechung zur Kreisumlage zu erfüllen sind.

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt regt daher an, sich zukünftig bei der Festsetzung der Verbandsgemeindeumlagesatzes an den Empfehlungen zur Festsetzung des Kreisumlagesatzes zu orientieren.

1. Verfahren zur Bestimmung der Verbandsgemeindeumlage

Neben den gesetzlichen Grundlagen liegen seit den letzten 5 Jahren mehrere Gerichtsurteile vor, welche bei dem Verfahren zur Bestimmung der Verbandsgemeindeumlage berücksichtigt wurden.

Auf eine ausführliche rechtliche Darstellung der einzelnen Urteilsbegründungen wird verzichtet, vielmehr werden hier die wesentlichen Grundsätze abgebildet:

- Es obliegt dem jeweiligen Landesgesetzgeber, das Verfahren zur Kreisumlageerhebung zu regeln. Soweit derartige Regelungen – wie derzeit für Sachsen-Anhalt, fehlen, hat die Verbandsgemeinde die Befugnis zur Gestaltung ihrer Verfahrensweise.
- Beim Abwägungsprozess ist nicht nur die finanzschwächste Gemeinde zu betrachten, sondern ein Querschnitt von allen Mitgliedsgemeinden.
- Wie sich die Verbandsgemeinde die notwendigen Informationen beschafft, bleibt ihr überlassen. Es genügt der Rückgriff auf bereits vorliegende Daten zur Haushalts- und Finanzsituation der Mitgliedsgemeinden.
- Die Verbandsgemeinde darf seine Aufgaben und Interessen nicht einseitig und rücksichtslos gegenüber den Aufgaben und Interessen der Mitgliedsgemeinden durchsetzen.
- Die Verbandsgemeinde ist verpflichtet, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch denjenigen der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln.
- Die Entscheidung ist in geeigneter Form offenzulegen, um den Gemeinden und ggf. den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen.

2. Ermittlung Finanzbedarf der Mitgliedsgemeinden

Die Verbandsgemeindeverwaltung führt gem. § 91 KVG LSA auch die Verwaltungsgeschäfte der Mitgliedsgemeinden. Aus diesem Grund verfügt sie bereits über zusammengetragene und gesicherte Daten zur Haushalts- und Finanzsituation der Mitgliedsgemeinden.

Um Verwaltungsaufwand zu vermeiden, bediente sich die Verwaltung zum einen der vom Landkreis im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Festsetzung der Kreisumlage zu erhebenden Daten. Zum anderen ist durch die verspätete Verabschiedung der Haushaltssatzung 2025 der Verbandsgemeinde mittlerweile die Haushaltsplanungen der Mitgliedsgemeinden entweder abgeschlossen (Bestätigte bzw. Genehmigte Haushalte durch Kommunalaufsicht) oder weiter fortgeschritten, sodass nunmehr diese aktuellen Zahlen den Finanzdaten der Verbandsgemeinde gegenüber gestellt werden.

3. Abwägungsprozess

Den Mitgliedern des Verbandsgemeinderates obliegt als maßgebliches Organ zur Festsetzung des Verbandsgemeindeumlagesatzes den Finanzbedarf der Mitgliedsgemeinden bei seiner Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2025 zu beachten und mit dem Finanzbedarf der Verbandsgemeinde gegeneinander abzuwägen.

Die Deckung des Finanzbedarfs der Verbandsgemeinde mittels einer Umlage wird in Form eines einheitlichen Hebesatzes erfolgen. Eine Differenzierung des Umlagesatzes innerhalb der Verbandsgemeinde zur Berücksichtigung der unterschiedlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der Mitgliedsgemeinden ist weder im KVG noch im FAG vorgesehen. Insofern ist bei der Festlegung des für alle Mitgliedsgemeinden geltenden Verbandsgemeindeumlagesatzes die finanzielle Leistungsfähigkeit aller Mitgliedsgemeinden in den Abwägungsprozess einzubeziehen.

In analoger Anwendung des Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 31.01.2013 (Az. 8C1.12) darf die Erhebung einer Verbandsgemeindeumlage nicht dazu führen, dass den Gemeinden keine finanzielle Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt. Gleichwohl sieht das Bundesverwaltungsgericht die Grenze des verwaltungsrechtlich äußert hinnehmbaren erst dann überschritten, wenn die Gemeinde nicht nur vorübergehend in einem Haushaltsjahr, sondern strukturell unterfinanziert ist.

Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung also zu berücksichtigen, ob den Gemeinden nach Ausschöpfung sämtlicher zur Verfügung stehender Einnahmequellen und Konsolidierungspotentiale eine Mindestausstattung zur Wahrnehmung ihrer Pflichtaufgaben sowie ein Mindestmaß von freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt. Für die Frage der dauerhaften Beeinträchtigung der Mindestfinanzausstattung ist der konkret zu betrachtende Zeitraum in Sachsen-Anhalt richterlich nicht entschieden. In der Rechtsprechung diverser Verwaltungsgerichte wird jedoch von einem Zeitraum von 7 bis 10 Jahren als sachgerecht ausgegangen.

Nach neuester Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass die finanzielle Mindestausstattung als gewahrt gilt, wenn

- höchstens $\frac{1}{4}$ der kreisangehörigen Gemeinden durch die Festsetzung der Umlagesätze weniger als 3 ausgeglichene Ergebnisse ausweisen und
- keine der Gemeinden ausschließlich unausgeglichene Haushalte aufweist.

Uneinheitlichkeit besteht derzeit dabei, ob dabei von den Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzrechnung) oder den Ergebnissen (Ergebnishaushalt) auszugehen ist:

In die Betrachtung werden die Jahre 2020 bis 2028 einbezogen.

1. Analyse der Finanzdaten der Mitgliedsgemeinden

Jahresergebnisse Ergebnisrechnung (2020-2023) / Ergebnisplan ab 2024

Planjahr	Gem. Ahlsdorf	Gem. Benndorf	Gem. Blankenheim	Gem. Bornstedt	Gem. Helbra	Gem. Hergisdorf	Gem. Klostermansfeld	Gem. Wimmelburg
2020	64.390	303.280	-35.922	-59.653	1.166.235	-20.334	53.099	147.711
2021	27.477	17.380	86.844	1.690.767	1.786.726	14.725	2.335	851.213
2022	814.573	973.444	935.454	84.139	279.529	14.976	77.572	125.458
2023	-29.620	375.795	33.062	52.116	483.384	26.094	-18.548	3.663
2024	-24.400	59.200	-270.700	4.400	1.434.500	54.700	63.850	468.200
2025	-199.000	2.200	200	-138.100	194.600	-212.200	104.800	62.300
2026	12.800	3.000	17.200	-47.400	532.400	-110.600	229.600	60.600
2027	38.000	8.400	24.200	2.200	232.100	47.900	215.500	57.000
2028	61.800	4.100	19.300	900	596.300	9.500	209.900	49.800

Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Jahresabschluss 2020-2024; Haushaltsplan ab 2025)

Planjahr	Gem. Ahlsdorf	Gem. Benndorf	Gem. Blankenheim	Gem. Bornstedt	Gem. Helbra	Gem. Hergisdorf	Gem. Klostermansfeld	Gem. Wimmelburg
2020	-353.291,09	222.206,96	40.587,75	-5.603,66	1.592.867,17	95.321,68	197.830,01	268.835,99
2021	29.387,68	237.767,58	247.180,42	166.549,48	75.702,97	85.868,10	32.034,80	1.083.173,58
2022	-74.799,63	847.709,15	892.899,80	85.210,57	80.156,40	88.318,77	90.980,35	98.582,67
2023	10.134,25	336.821,53	70.193,68	46.693,86	1.941.235,75	81.351,63	64.244,02	-754.597,97
2024	414.501,52	812.900,66	160.389,31	282.263,75	3223.577,69	596.563,33	1.024.109,95	1.290.620,52
2025	-147.100	44.200	44.300	-95.400	-759.500	-114.200	157.200	132.500
2026	76.700	45.000	49.300	-3.700	730.500	-9.600	282.000	142.800
2027	101.900	50.400	56.300	39.800	435.200	144.300	267.900	139.200
2028	125.700	46.100	51.400	29.900	805.600	105.700	262.300	132.000

Erkennbar ist, dass alle Kommunen in einem 9 Jahreszeitraum mindestens 6 ausgeglichene Haushalte bzw. mindestens 6 positive Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen. Auch für das Haushaltsjahr 2025 ist wie in den Vorjahren überwiegend festgestellt, eine bessere Ergebnisentwicklung erwartbar, als die bisherigen Planungen aufweisen.

Nach diesen Zahlen liegt bei keiner Gemeinde eine Verletzung der Mindestausstattung vor.

Freie Spitze:

Die Bezeichnung „freie Spitze“ resultiert noch aus dem ehemaligen kameralen Haushaltsrecht und stellte dort einen Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune dar. Sie berechnete sich über den dem Vermögenshaushalt zuzuführenden Überschuss des Verwaltungshaushalts, vermindert um ordentliche Kredittilgungen, notwendige Rücklagen (Gebührenüberdeckungen Kostenrechnenden Einrichtungen) und Kosten zur Kreditbeschaffung.

Auf doppische Haushalte bezogen, ist anzunehmen, dass der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens so hoch sein muss, um die Tilgungsraten aus Investitionskrediten zu finanzieren.

Bei Betrachtung der Haushalte 2018 bis 2023 ergibt sich folgendes Bild (gerundet volle EUR) :

Gemeinde	HHJ	"freie Spitze"
Ahlsdorf	2018	-17.876,00
	2019	181.747,00
	2020	-605.326,00
	2021	-234.470,00
	2022	-332.189
	2023	-184.693,00
	2024	124.993,80
Benndorf	2018	-52.556,00
	2019	29.228,00
	2020	75.175,00
	2021	113.118,00
	2022	707.729,00
	2023	243.140,00
	2024	751.343,41
Blankenheim	2018	-391.889,00
	2019	-680,00
	2020	-135.525,00
	2021	87420,00
	2022	740119,00
	2023	-31.224,00
	2024	130.088,97
Bornstedt	2018	-108.892,00
	2019	-77.204,00

	2020	-96.833,00
	2021	73.757,00
	2022	-10.556,00
	2023	13.985,00
	2024	282.263,75
Helbra	2018	-577.378,00
	2019	209.285,00
	2020	-159.200,00
	2021	-779.818,00
	2022	-195.918,00
	2023	1.690.458,00
	2024	2.894539,77
Hergisdorf	2018	-229.852,00
	2019	12.528,00
	2020	-121.281,00
	2021	-132.811,00
	2022	-122.168,00
	2023	-113.894,00
	2024	451.996,28
Klostermansfeld	2018	-420.991,00
	2019	177.369,00
	2020	-107.335,00
	2021	-243.084,00
	2022	-61.861,00
	2023	-35.669,00
	2024	976.833,10
Wimmelburg	2018	-262.395,00
	2019	280.355,00
	2020	223.890,00
	2021	1.032.436,00
	2022	149.949,00
	2023	-749.288,00
	2024	1.288.869,64

Ersichtlich ist, dass nicht alle Mitgliedsgemeinden in jedem Jahr über eine freie Spitze verfügen, um aus eigener Kraft Investitionen finanzieren zu können. Es bedeutet auch, dass die Mitgliedsgemeinden teilweise die ordentliche Tilgung nicht durch eigene Einzahlungen erwirtschaften. Ursächlich hierzu ist vor allem, dass alle Gemeinden das Stark-II-Programm zur Umschuldung genutzt haben und sich hierbei der Tilgungszeitraum mit hohen Tilgungszahlungen verkürzt hat. Im Zeitverlauf ist erkennbar eine Verbesserung eingetreten. Dies resultiert bei einzelnen Gemeinden daraus, dass teilweise Investitionskredite vollständig zurückgezahlt sind.

Im Jahr 2024 verfügten alle Mitgliedsgemeinden über eine freie Spitze.

Kassenbestand, Kassenkredite und Liquiditätskredite beim Land

	Bankbestände Stand 30.12.2024	Kassenkredite Stand 30.12.2024
Ahlsdorf	-2.712.061,63	2.810.000
Benndorf	+ 1.308.476,92	-
Blankenheim	-295.031,99	325.000
Bornstedt	-317.592,52	335.000
Helbra	+1.910.024,99	-
Hergisdorf	-1.498.039,66	1.580.000
Klostermansfeld	-151,757,51	335.000
Wimmelburg	+ 1.669.927,62	-

Die Gemeinden Benndorf, Helbra und Wimmelburg nehmen keine Kassenkredite in Anspruch.

Bei allen weiteren Gemeinden ist ein Rückgang an Liquiditätskrediten in den letzten Jahren erkennbar.

Darüber hinaus bestehen noch folgende Darlehen gegenüber dem Land aus gewährten Liquiditätshilfen, welche zurückzuzahlen sind, sofern nicht durch das Land weitere Bedarfszuweisungen bewilligt werden:

	Liquiditätshilfen Land Sachsen-Anhalt 2023	Liquiditätshilfen Land Sachsen-Anhalt 2024
Ahlsdorf	217.299	217.299 EUR
Benndorf	0	0 EUR
Blankenheim	0	0 EUR
Bornstedt	0	0 EUR
Helbra	189.887	189.887 EUR
Hergisdorf	0	0 EUR
Klostermansfeld	0	0 EUR
Wimmelburg	0	0 EUR

Im Vergleich zur Abwägung 2023 reduzierten sich die Liquiditätshilfen durch die Gewährung von Bedarfszuweisungen. Für Ahlsdorf ist die Umwandlung in Bedarfszuweisungen beantragt.

Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 31.12.2023:

	Rücklagen	Nichtdurch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Überschuldung)
Ahlsdorf	-	2.298.648,54
Benndorf	812.046,23	
Blankenheim	593.243,92	
Bornstedt	500.588,10	
Helbra	4.940.341,28	
Hergisdorf	1.083.759,20	
Klostermansfeld	301.191,37	
Wimmelburg	1.461.223,32	

Mit Ausnahme der Gemeinde Ahlsdorf verfügen alle Gemeinden über Rücklagen aus Überschüssen der ordentlichen Ergebnisse. Für Ahlsdorf sind Bedarfszuweisungen beantragt.

Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit

Die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist Grundlage für die Haushaltsplanung und Haushaltswirtschaft der Kommunen, die der finanziellen Leistungsfähigkeit anzupassen sind. Gemäß § 161 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) sind die Kommunen gesetzlich dazu verpflichtet, der Kommunalaufsichtsbehörde und dem Statischen Landesamt Sachsen-Anhalt ihre Haushaltseckdaten zur Feststellung und Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit zur Verfügung zu stellen

Im Rahmen dieses Systems werden unterschieden:

1. Gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit
2. eingeschränkte dauernde Leistungsfähigkeit
3. gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit
4. Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit

Nach dem Haushaltskennzahlensystem des Landes Sachsen-Anhalt ergibt sich für die Mitgliedsgemeinden 2024 im Vergleich zu 2023 folgendes Bild der dauernden Leistungsfähigkeit:

	Leistungsfähigkeit 2023	Leistungsfähigkeit 2024
Ahlsdorf	weggefallen	gefährdet
Benndorf	eingeschränkt	gesichert
Blankenheim	weggefallen	weggefallen
Bornstedt	weggefallen	gesichert
Helbra	eingeschränkt	gesichert
Hergisdorf	weggefallen	gefährdet
Klostermansfeld	eingeschränkt	gesichert
Wimmelburg	gefährdet	gesichert

Mit Ausnahme von Blankenheim hat sich die Leistungsfähigkeit aller Kommunen gebessert. 5 von 8 Kommunen weisen eine gesicherte Leistungsfähigkeit auf.

Laut der Verordnung zum kommunalen Haushaltskennzahlensystem (KomHKSVO) bedürfen Kommunen mit gefährdeter und weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit der Unterstützung zur Wiederherstellung selbiger.

Entwicklung Steuerkraft und allgemeine Zuweisungen

Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Verbandsgemeindeumlage 2025 ist die Steuerkraft, welche sich aus den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer (netto), der Einkommenssteuer und Umsatzsteuer der Jahre 2023 sowie den allgemeinen Zuweisungen für das Jahr 2024 zusammensetzt. Über einen Betrachtungszeitraum von 7 Jahren ergibt sich folgendes Bild:

	Summe Steuerkraft und allg. Zuweisungen							Differenz 2024 / 2025
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025 (vorläufig)	
Ahlsdorf	1.207.958	1.294.848	1.327.490	1.354.764	1.347.178	1.400.908	1.613.670	+212.762
Benndorf	1.648.053	1.679.140	1.639.317	1.937.498	1.668.436	1.815.922	2.019.870	+203.948
Blankenheim	949.577	954.758	931.130	938.030	1.038.183	1.108.004	1.088.720	-19.284
Bornstedt	630.986	632.919	666.442	699.531	727.597	752.887	842.158	+89.271
Helbra	3.087.039	3.153.714	4.053.180	3.787.834	3.504.445	3.555.126	5.362.198	+1.807.072
Hergisdorf	1.121.895	1.147.292	1.180.487	1.224.048	1.315.185	1.283.390	1.558.779	+275.389
Klostermansfeld	1.704.998	2.041.432	2.102.438	2.030.602	2.143.354	2.075.147	2.324.569	+249.422
Wimmelburg	883.378	912.768	947.226	948.071	1.578.860	465.254	1.245.528	+780.274
Gesamt	11.233.884	11.816.871	12.847.710	12.920.378	13.323.238	12.456.638	16.055.492	+3.598.854

Ersichtlich ist, dass die zu berücksichtigende Steuerkraft inklusive allgemeinen Zuweisungen weiter ansteigt.

Abschöpfungsquote

Ein Kriterium für die Festlegung des Hebesatzes ist die Betrachtung der Abschöpfungsquote. Diese beschreibt, in welchem Verhältnis die Verbandsgemeindeumlage mit den weiter zu zahlenden Umlagen (Kreis- und Gewerbesteuerumlagen) zu den Steuereinnahmen und weiteren FAG Zuweisungen steht (Die Tabelle gibt den Stand der Planungen 2025 zum Februar 2025 – erneute Zuarbeit zur Abwägung Kreisumlage- wieder).

Gemeinde	durchschnittliche Abschöpfungsquote 2019-2028
Ahlsdorf	72,04 %
Benndorf	71,78 %
Blankenheim	71,06 %
Bornstedt	72,87 %
Helbra	73,29 %
Hergisdorf	71,58 %
Klostermansfeld	71,81 %
Wimmelburg	62,12 %

Erkennbar ist, dass im Schnitt 70,12 % der FAG-Erträge und Steuererträge durch Umlagezahlungen abfließen, wobei sich im Ergebnis der bereits geprüften Jahresabschlüsse ein positiveres Bild abzeichnet, also die Abschöpfungsquote nicht in der Höhe besteht.

zukünftiger Investitionsbedarf der Mitgliedsgemeinden

In allen Gemeinden besteht Investitionsbedarf in den Bereichen Straßen, Brücken und Gebäuden. Es ergeben sich in allen Mitgliedsgemeinden Bedarfe in Millionenbeträgen. Für die Abwägung zur Kreisumlage wurde insgesamt Investitionsbedarf in Höhe von rd. 70 Mio. EUR gemeldet.

Freiwillige Leistungen der Gemeinde

Freiwillige Leistungen der Gemeinden sind Aufgaben, bei denen die Kommune über das „Ob und das Wie“ der Aufgabenerfüllung frei entscheiden kann. Beispiele hierfür sind: Kultur und Sport.

Die Mitgliedsgemeinden haben aufgrund der Pflicht zur Haushaltskonsolidierung ihre freiwilligen Leistungen stark eingeschränkt. Alle Mitgliedsgemeinden, welche sich in der Haushaltskonsolidierung (nicht: Wimmelburg und Benndorf) befinden, liegen unter dem Rahmen zur Beantragung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG LSA.

Konsolidierungspotential Gemeinden

Die Gemeinden haben in den letzten Jahren strikte Konsolidierungsmaßnahmen durchgeführt. Im Jahr 2025 wurden im Zuge der Grundsteuerreform in sämtlichen Gemeinden die Steuerhebesätze im Bereich der Grundsteuern angehoben, um die gleichen Einnahmen zu erzielen, wie bisher.

Weitere Konsolidierungsmaßnahmen werden stetig geprüft. Das Land hat mit Erlass des MI vom 30.09.2024 (veröffentlicht im Ministerialblatt 45/2024 vom 23.12.2024) neue Maßstäbe für die aufsichtsrechtliche Tätigkeit der Kommunalaufsichtsbehörden gegeben. Diese werden im Zuge der Aufstellung der zukünftigen Haushalte näher zu betrachten sein, insbesondere bei den Gemeinden, wo die Leistungsfähigkeit nach HKS als gefährdet oder dauernd weggefallen gilt.

2. Finanzlage und –bedarf der Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinde erfüllt die Aufgaben der Aufstellung, Änderung und Ergänzung oder Aufhebung der Flächennutzungspläne, der Trägerschaft der allgemein bildenden öffentlichen Schulen, der Errichtung und Unterhaltung von überörtlichen Sozial-, Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, die Aufgaben nach dem Kinderförderungsgesetz, die Aufgabe der Straßenbaulast der überörtlichen Gemeindestraßen, die Aufgaben nach dem Wassergesetz einschließlich der Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die Aufgaben nach dem Schieds- und Schlichtungsgesetz, die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz und die Aufgaben der Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten nach § 29 KVG. Daneben erfüllt die Verbandsgemeinde noch alle Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (§ 90 Abs. 2 Satz 1 KVG) und die von den Mitgliedsgemeinden gesondert freiwillig übertragenen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Die für die Aufgabenerfüllung anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen sowie die hierbei zu erzielenden Erträgen und Aufwendungen werden im Haushaltsplan der Verbandsgemeinde eingearbeitet. In Höhe des dabei verbleibenden Finanzierungsfehlbetrages erhebt die Verbandsgemeinde von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage.

Der Finanzierungsfehl (ohne Umlageerhebung) stellte sich wie folgt dar (2019-2024 teilweise vorläufige Abschlüsse):

	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Saldo lfd. Verw.tätigkeit	-4.421.420,09	-4.203.054,96	-5.186.914,13	-5.082.813,65	-5.067.834,94	-6.422.554,08
Saldo Invest.tätigkeit	-897.688,41	-1.077.338,42	-459.654,73	-560.391,10	+15.426,83	-15.171,91
Saldo Finanz.-tätigkeit	+260.496,63	+98.118,04	-232.411,85	+209.843,57		
Einzahl. Invest.kredite					-	231.000
Auszahlungen Tilg. Investitionskredite					-207.625,49	-237.595,51
Gesamt	-5.058.611,87	-5.182.275,35	-5.878.980,71	-5.433.428,16	-5.260.033,60	6.444.321,50
Erhobene Umlage	5.241.730,00	5.376.677,00	5.464.132,00	5.250.841,00	5.416.425,00	5.062.378,00

Die Bankbestände und Liquiditätskredite entwickelten sich wie folgt:

	Bankbestand 31.12.	Liquiditätskredit 31.12.
2019	558.636,23	
2020	798.763,95	
2021	426.186,12	
2022	294.736,51	
2023	696.041,91	200.000
2024	709.894,63	1.540.000

Die „freie Spitze“ der Verbandsgemeinde, also das Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der ordentlichen Tilgung stellt sich im Jahreszeitraum wie folgt dar:

Jahr	„Freie Spitze“
2018	307.691,33
2019	551.995,54
2020	181.731,20
2021	44.806,02
2022	-119.896,28
2023	+140.964,57
2024	-1.97.771,59
2025	-1.436.600,00

Es ist ersichtlich, dass die Verbandsgemeinde ab 2024 keine Mittel für eigene Investitionstätigkeit mehr zur Verfügung hat.

Umlagen der Mitgliedsgemeinden

Die Umlagezahlen der einzelnen Mitgliedsgemeinden haben sich wie folgt entwickelt:

Gemeinde	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Ahlsdorf	543.019	563.633	589.156	564.581	550.576	547.622	569.329
Benndorf	724.693	768.982	764.009	697.202	787.399	678.052	737.991
Blankenheim	450.155	443.073	434.415	396.010	381.215	421.831	450.293
Bornstedt	283.335	294.418	287.978	283.438	284.289	295.737	305.973
Helbra	1.433.323	1.440.412	1.434.940	1.723.817	1.539.376	1.425.639	1.444.803
Hergisdorf	504.457	523.476	522.017	502.061	497.453	534.918	521.570
Klostermansfeld	929.544	795.552	928.852	894.167	825.237	871.023	843.340
Wimmelburg	390.636	412.184	415.309	402.855	385.296	641.603	189.079
	5.259.234	5.241.730	5.376.676	5.465.131	5.250.841	5.416.425	5.062.378
Umlage in %	46,66	46,66	45,5	42,53	40,64	40,64	40,64

Finanzmittelbedarf der Verbandsgemeinde 2025

Seitens des Fachdienstes Finanzen wurde mit Emailrundschriften vom 10.07.2024 an alle Mitarbeiter des Hauses der Beginn der Haushaltsaufstellung angezeigt und bis zum 21.08.2024 Gelegenheit gegeben, die entsprechenden Planzahlen zuzuarbeiten.

Die gemeldeten Investitionsmaßnahmen wurden einzeln mit den zuständigen Mitarbeitern besprochen und entsprechend im Haushaltsplan eingearbeitet bzw. bei Unklarheiten zunächst in einer separaten Übersichtsliste festgehalten.

Den Mitgliedern des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses wurden erste Planzahlen in der Sitzung am 11.09.2024 vorgestellt. Im Rahmen einer Haushaltsklausur mit den Bürgermeistern und Fraktionsvorsitzenden wurden einzelne Haushaltszahlen diskutiert und man verständigte sich auf Verschiebungen von einzelnen Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen. In Ergebnis dieser Überarbeitung ergibt sich 2025 folgender Finanzbedarf:

	Plan 2025
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.888.100
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.667.700
Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	-7.779.600
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	268.100
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	778.500
Saldo Investitionstätigkeit	-510.400
Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten	510.400
Auszahlungen für Tilgung von Krediten	181.900
Saldo Finanzierungstätigkeit	+328.500
Kontostand zu Beginn 2025	-709.900
Gesamtbedarf	-8.671.400

Anzumerken ist hierzu, dass das Finanzausgleichsgesetz keine Investitionspauschale für Verbandsgemeinden vorsieht. In § 16 FAG LSA ist jedoch geregelt, dass die Verbandsgemeinden einen in der Haushaltssatzung zu bestimmenden Anteil an der Investitionspauschale der Gemeinden vorsieht. Die Verbandsgemeinde erhält seit dem Haushaltsjahr 2017 einen Anteil der Investitionspauschale der Mitgliedsgemeinden in Höhe von 12,5 v.H., was im Jahr 2025 einem Betrag von 103.100 EUR entspricht. Diese werden vorrangig für Investitionsmaßnahmen im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung der Verwaltung, sowie der Schulen und Kindertagesstätten eingesetzt. Dies ist auch im Haushaltsjahr 2025 vorgesehen.

Um die eingeplanten Investitionsmaßnahmen zu finanzieren ist eine Krediteinzahlung in Höhe von 510.400 EUR eingeplant.

zukünftiger Investitionsbedarf

Der Investitionsbedarf wird sich auch in Zukunft auf die von den Mitgliedsgemeinden bereits durch die Verwaltungsreform 2010 übernommenen Aufgaben im Bereich Brandschutz, Grundschulen, Kindertagesstätten erstrecken. Hierbei handelt es sich um pflichtige Aufgaben.

Darüber hinaus wird im und am Verwaltungsgebäude sowie in der Ausstattung des Verwaltungsgebäude Investitionsbedarf bestehen bleiben, um die Verwaltung leistungsfähig zu halten. Der Investitionsbedarf in den nächsten 4 Jahren wird auf rd. 6 Mio. Euro geschätzt.

Freiwillige Leistungen der Verbandsgemeinde

Die Verbandsgemeinde erfüllt in Absprache mit den Mitgliedsgemeinden folgende freiwillige Aufgaben:

- Betreuung des Neptunbades
- Betreuung der Mehrzweckhalle in Blankenheim (Aufgrund der Schulschließung ist dies als freiwillige Aufgabe einzustufen)

Auch die Verbandsgemeinde liegt unter dem Rahmen zur Beantragung von Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 FAG LSA.

Konsolidierungspotential

Das Ministerium für Inneres und Sport hat in der Haushaltsanalyse 2018 folgendes herausgestellt:

	Was ist zu tun	Potential
Zentrale Dienste	Überprüfung Leistung „Kommunalanzeiger“	10.000
Zentrales Beschaffungs- und Vergabewesen	Dienstleistungsverträge (Energie, Gas, Versicherungen, Reinigung)n ach Marktsondierung kündigen und neu ausschreiben	20.000
Management Sachvermögen	Überarbeitung Reinigungskonzept	25.000
Grundschulen	Änderung Schulbezirke (Bornstedt)	20.000
	Reduzierung Sekretärinnen	35.000
	Überarbeitung Reinigungskonzept	45.000
	Einführung eines pädagogischen Energieeinsparkonzeptes	5.000
Bibliotheken	Ehrenamtliche Führung	7.000
Kindertagesstätten	Überprüfung Reinigungskonzept und Einsatz Hausmeister	20.000
	Einführung eines pädagogischen Energieeinsparkonzeptes	5.000
Bereitstellung Bäder	Übertragung Freibad an Verein oder Pächter	15.000

Zu beachten ist hierzu jedoch, dass nicht alle in der Analyse aufgeführten Potentiale umsetzbar bzw. auch vernünftig sind. So ist die Änderung der Schulbezirke aufgrund der Entfernung Bornstedt zu Helbra und des fehlenden Schülerverkehrs nur bedingt umsetzbar. Andere in der Analyse enthaltenen Punkte wurden bereits geändert, so z.B. die Personalbemessung in den Kitas (hier: Erzieher/innen) und die Anpassung der Richtlinie des Landkreises (keine Zuständigkeit der Verbandsgemeinde).

Der Kommunalanzeiger wurde zum 01.01.2025 auf eine Stückzahl von 1.000 Exemplaren reduziert. Es erfolgt damit keine Verteilung mehr in jeden Haushalt. Eine Reduzierung der Kosten konnte so erreicht werden.

Zu den Bibliotheken bleibt festzuhalten, dass der Verbandsgemeinderat mittlerweile die Schließung beschlossen hat und daher keine Personalkosten bzw. Sachkosten hierfür anfallen.

Im Jahr 2023/2024 erfolgte der Versuch, die Reinigungsverträge inklusive Personalübergang neu auszuschreiben. Dies jedoch erfolglos. Die Neuausschreibung bzw. Anpassung der Reinigungsverträge bleibt daher als Aufgabe bestehen.

Die Stunden der Sekretärinnen in den Grundschulen konnten nicht gesenkt werden. Seitens der Direktorinnen der Grundschulen wird die Reduzierung der Stunden abgelehnt.

Die Neuausschreibung und Bündelung von Energieverträgen ist noch nicht erfolgt. Hintergrund hierzu ist die Energiekrise.

Aufgrund der Abhängigkeit der Verbandsgemeinde von den Umlagezahlungen der Mitgliedsgemeinden verabschiedete auch die Verbandsgemeinde (bis 2023 auf freiwilliger Basis) ein Haushaltskonsolidierungskonzept.

Mit dem Haushalt 2025 ist erstmalig ein Pflichtkonsolidierungsprogramm zu erlassen. Grundlage hierfür bildete der Runderlass zur Haushaltskonsolidierung auf welchen weiter oben bereits eingegangen wurde.

3. Ermittlung /Abwägung der Höhe des Verbandsgemeindeumlagesatzes

- Die Umlagegrundlagen für die Berechnung der Verbandsgemeindeumlage betragen lt. Statistischem Landesamt 16.055.492 EUR und **steigen** damit gegenüber dem Vorjahr **um 3.598.854 EUR**.
- Um das Defizit im Ergebnishaushalt i.H.v. 8.013.200 EUR entsprechend § 98 KVG LSA auszugleichen, ist ein Hebesatz von 49,91 v.H. erforderlich. Hierbei würde im Finanzhaushalt ohne Berücksichtigung des Anfangsbestands ein positiver Betrag von 51.700 EUR verbleiben. (Unter Berücksichtigung des Anfangsbestandes von -709.500 würde dennoch ein negativer Endbestand von 657.800 EUR verbleiben. (Variante 1)

- Um das Defizit des Finanzhaushalts (Saldo lfd. und Tilgung) in Höhe von 7.961.500 EUR auszugleichen, ist ein Hebesatz von 49,59 v.H. erforderlich. Hierbei verbleibt im Ergebnishaushalt ein Fehlbetrag in Höhe von 51.700 EUR. (Variante 2)
- Bei gleichbleibendem Hebesatz wie 2023 (40,64 v.H.) würde die Verbandsgemeinde von ihren Mitgliedsgemeinden eine Umlage in Höhe von 6.524.952 EUR erhalten. Beide Haushalte würden mit einem Fehlbetrag abschließen. Im Ergebnisplan würde sich der Fehlbetrag auf 1.488.300 EUR und im Finanzhaushalt auf 1.436.548 EUR belaufen. Unter Berücksichtigung des Anfangsbestandes von -709.900 EUR beläuft sich der Finanzmittelbestand auf -2.146.500 EUR. Dieser wäre durch einen Liquiditätskredit zu finanzieren. (Variante 3)
- Bei gleichbleibender Verbandsgemeindeumlage absolut wie 2024 (5.062.378 EUR) würde sich ein Hebesatz in Höhe von 31,53 v.H. ergeben. Hierbei wären auch sowohl der Ergebnis- als auch der Finanzhaushalt nicht ausgeglichen. Im Ergebnishaushalt verbleibt ein Defizit von -2.950.822 EUR, im Finanzhaushalt verbleibt ein Saldo in Höhe von -2.899.122 EUR. Unter Berücksichtigung des Anfangsbestandes -3.609.022 EUR (Variante 4).

Die Auswirkungen der verschiedenen Varianten auf den Finanzhaushalt der Verbandsgemeinde und deren Mitgliedsgemeinden stellt sich wie im folgenden Punkt 4 aufgezeigt, dar.

4. Auswirkungen der einzelnen Variantenvorschläge auf die Liquidität der Mitgliedsgemeinden und Verbandsgemeinde

	Mitgliedsgemeinden komplett	Verbandsgemeinde
geplante Finanzbedarfe 2025 mit Umlagezahlungen	-1.234.200	-1.436.600*
Finanzbestand 31.12. ohne geplante Umlagezahlungen	5.290.700	-7.961.500*
Auswirkungen auf Finanzbestand mit einer		
Umlage von 49,91% (Variante 1)	-2.722.500	+51.700*
Umlage von 49,51% (Variante 2)	-2.670.800	0,00*
Umlage von 40,64% (Variante 3)	-1.234.252	-1.436.548*
Umlage von 31,53% (Variante 4)	+ 228.322	-2.899.122*
Umlage von 32,95%	0,00	-2.670.800*

* ohne Berücksichtigung des Anfangsbestandes von -709.900 EUR

5. Zusammenfassung

Die Festsetzung des Hebesatzes ist eine politische Entscheidung der Verbandsgemeinderatsmitglieder.

Die Verbandsgemeinde übernimmt neben den eigenen pflichtigen und freiwilligen Aufgaben kraft Gesetz die Erledigung sämtlicher Verwaltungsaufgaben für die Mitgliedsgemeinden.

Die Bedarfe der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinde stehen sich prinzipiell gleichrangig gegenüber.

Es sind nicht die einzelnen Gemeinden, sondern die Gesamtheit der Gemeinden zu betrachten.

Die Haushalte der Mitgliedsgemeinden haben sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Liquiditätskredite konnten abgebaut werden, teilweise auch durch die Gewährung von Bedarfszuweisungen. 3 von 8 Kommunen können bereits finanzielle Mittel anlegen und Zinsen erwirtschaften.

Keine Mitgliedsgemeinde unterschreitet dauerhaft die durch das Grundgesetz geschützte finanzielle Mindestausstattung.

Auch die Umlagegrundlagen sind gegenüber dem Vorjahr erneut angestiegen.